



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

ELMATIC GmbH
Arndtstraße 18-20
22085 Hamburg

I - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
Betrieblicher Umweltschutz
I11 Hafen, Störfallvorsorge, Planfeststellungen
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Telefon +49 40 428 40-
Ansprechperson
Zimmer
E-Mail kaeltemittel@bukea.hamburg.de
Az.: I1108-UD815.09-40/03.060
05.02.2026

Betriebszertifizierung nach § 6 Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV¹)

Auf Grundlage Ihres Antrages vom 10.09.2024 und Ihres Antrags auf Änderung vom 02.02.2026 wird dem Unternehmen

ELMATIC GmbH
Arndtstraße 18-20
22085 Hamburg

bescheinigt, Einrichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a bis c der Verordnung (EG) Nr. 517/2014 zu installieren, zu warten, instand zu halten, zu reparieren, stillzulegen und hierfür derzeit über das in der Anlage 1 genannte Personal mit Sachkundebescheinigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ChemKlimaschutzV bzw. Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 der Kommission vom 17.11.2015 (**Kat.I und II**) zu verfügen.

Zudem wird bescheinigt, Dichtheitskontrollen von Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase in einer Menge von 5 t CO₂-Äquivalent oder mehr enthalten, die nicht Bestandteil von Schäumen sind, es sei denn, es handelt sich um eine hermetisch geschlossene Einrichtung, die als solche gekennzeichnet ist und fluorierte Treibhausgase in einer Menge von weniger als 10 t CO₂-Äquivalent enthält, durchzuführen, sofern nicht in den fluorierte Treibhausgase enthaltenden Kältemittelkreislauf eingegriffen wird.

Dem Unternehmen wird bescheinigt, derzeit über das in der Anlage 1 genannte Personal mit Sachkundebescheinigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ChemKlimaschutzV bzw. Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 der Kommission vom 17.11.2015 (**Kat.IV**) zu verfügen.

¹ Chemikalien-Klimaschutzverordnung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139), die zuletzt durch Artikel 299 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Hamburg im Internet:
<http://www.hamburg.de>

Telefonischer HamburgService:
+49 40 115

Die Zertifizierung ist gültig für Tätigkeiten an ortsfesten Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen, einschließlich deren Kreisläufe, die von der Betriebsstätte:

Arndtstraße 18-20 in Hamburg
Emil-von-Behring-Str. 6 in Bremen
Max-Giese-Straße 22 in Kiel
Stockholmring 2 in 23560 Lübeck
Hauptstraße 55 in Leer
Gerhard-Stalling-Straße 60b in Oldenburg
Boecklerstraße 26 in Lüneburg
Ginsterweg 5 in Ludwigslust
Hannoversche Str. 103 in Isernhagen
Max-Keith-Straße 20 in Essen
Moorsledestraße 1 in Köln
Hannöversche Straße 5 in Dortmund
Unterdorf 1a in Wimmelburg
Gradestraße 50 in Berlin
Am Brauhaus 1 in Dresden
Wächtersbacherstraße 76 in Frankfurt
Koellestraße 30b in Karlsruhe
Bergstraße 33 in Bad Ditzgenbach
Gattingerstraße 15a in Würzburg
Wiesbadener Straße 11 in Nürnberg
Lillienthalstraße 1 in Puchheim

der o.g. Firma ausgeführt werden.

Auflagen und Bedingungen

Die Anerkennung kann jederzeit widerrufen werden, wenn

- a) sich nachträgliche Erkenntnisse ergeben, die zur Ablehnung eines Antrages auf Anerkennung der Zertifizierung des Betriebes/der Betriebsstätte geführt hätten;
- b) sich neue Erkenntnisse ergeben, die zu einer erneuten Prüfung mit Sachkundebescheinigung des zertifizierten Personals führen.

Eine Abänderung oder Ergänzung dieses Bescheides kann auch erforderlich werden, wenn durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) einheitliche Regelungen für die Zertifizierung gemäß § 6 ChemKlimaschutzV vereinbart worden sind.

Begründung

Die Sachkundebescheinigung für das Personal liegt für den Bereich „Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen Kategorie I und II sowie „Dichtheitskontrollen an Kälteanlagen ohne Eingriff in den Kältekreislauf, Kategorie IV“ vor. Die Betriebszertifizierung erfolgte damit uneingeschränkt hinsichtlich der maximalen Kältemittelmenge (3 kg bzw. 6 kg) im Kältekreislauf für die Installation, die Instandhaltung, Wartung und Stilllegung von ortsfesten Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen. Zudem darf gemäß der Betriebszertifizierung der Zertifikatinhaber für die Kategorie IV gemäß Art. 3 (2) d) der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 die Tätigkeit gemäß Art. 2 (1) a) ausüben, sofern nicht in den fluorierte Treibhausgase enthaltenden Kältemittelkreislauf eingegriffen wird.

Hinweise

Die Sachkunde des Personals der Kategorie II beinhaltet auch die Möglichkeit, Dichtheitskontrollen an Anlagen, die mit 3 kg fluorierten Treibhausgasen oder mehr und an Anlagen die mit 6 kg fluorierten Treibhausgasen oder mehr in hermetisch geschlossenen Systemen, die als

solche gekennzeichnet sind, durchzuführen, sofern nicht in den fluoridierte Treibhausgase enthaltenden Kältekreislauf eingegriffen wird.

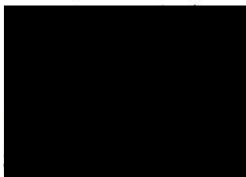
Der Wechsel von Personal mit Sachkundebescheinigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ChemKlimaschutzV kann der Behörde formlos mit der Kopie der entsprechenden Sachkundebescheinigung der Kategorie I mitgeteilt werden.

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Ein Gebührenbescheid ergeht gesondert.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage1 : Verfügbares Personal mit Sachkundebescheinigung